

Das Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

Regelungsinhalte und
Rolle von Gewerkschaften und
Interessenvertretungen



Anwendungsbereich

- Unternehmen mit einem **Sitz, einer Haupt- oder einer Zweigniederlassung in Deutschland**
 - Auch öffentliche Unternehmen, soweit am Markt tätig
- Mindestens **3.000 (ab 1.1.2024 1.000) Beschäftigte in Deutschland** (in verbundenen Unternehmen zählen die Arbeitnehmer*innen sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Konzernmutter mit)
- Lieferkette beginnt mit der **Gewinnung der Rohstoffe und endet mit der Lieferung des Produktes an den Endkunden**, erfasst sind alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens und alle Schritte im In- und Ausland, die zu deren Herstellung bzw. Erbringung erforderlich sind

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Regelungsinhalte

Bezug auf 11 Menschenrechtsübereinkommen und 3 Umweltabkommen (§2). Enthalten sind u.a.:

- Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei
- Koalitionsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Recht auf angemessenen Lohn
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Verbot der Diskriminierung von Beschäftigten

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 46, ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 2021

Anlage

(zu § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 3 Satz 2)

Übereinkommen

1. Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29)
2. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438)
3. Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 87)
4. Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 98)
5. Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24) (ILO-Übereinkommen Nr. 100)
6. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) (ILO-Übereinkommen Nr. 105)
7. Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98) (ILO-Übereinkommen Nr. 111)
8. Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)
9. Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)
10. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
11. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
12. Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
13. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)
14. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)

Gesamte Lieferkette erfasst – aber „abgestufte“ Sorgfaltspflichten:

- 1. Eigener Geschäftsbereich** (inkl. verbundene Unternehmen im In- und Ausland, auf die bestimmender Einfluss ausgeübt wird) **und unmittelbare Zulieferer** (Vertragspartner)
- 2. Mittelbare Zulieferer** („tiefere Lieferkette“):
Aktivwerden bei „substantiiertes Kenntnis“ von MR-Verletzungen

Sorgfaltspflichten der Unternehmen


- Risikoanalyse
- Grundsatzklärung + Verankerung MR-Strategie
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Berichtspflicht

Behördliche Kontrolle und Sanktionierung

- **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** (BAFA) ist zuständig für Überwachung und Durchsetzung des LkSG
- Weitgehende Kontrollbefugnisse
- **Zwangs- und Bußgelder** bis zu 8 Mio. Euro bzw. 2% des weltweiten Jahresumsatzes
- Ausschluss von **öffentlichen Aufträgen**

Beschwerde beim BAFA („Antrag auf Tätigwerden“, §14)

← ↻ 🔗 <https://elan1.bafa.bund.de/beschwerdeverfahren-lksg/> 🏠 🗖 🔍 🌐 📄

 Sprache Deutsch ▾

Beschwerde melden

① Hier haben Sie die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen.

① Die Beschwerde kann auch anonym eingereicht werden. In diesem Fall können wir Ihnen jedoch keine Rückmeldung zu Ihrer Beschwerde geben.

Angaben über Sie selbst

Name der Organisation

Anrede ▾ Nachname Vorname

E-Mail

Anschrift

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Bedeutung des LkSG für Arbeitnehmer*innen entlang von Lieferketten

- Intention des LkSG:
 - präventive Wirkung
 - langfristige Zusammenarbeit von Unternehmen mit Zulieferern zur Verbesserung der Lage in Lieferketten
 - → Abbruch der Geschäftsbeziehungen nur ultima ratio!
 - Wird auch vom BAFA in der Überwachung des LkSG betont
- Potential, Arbeitsbedingungen in Lieferketten nachhaltig zu verbessern
- **Aber:** dafür müssen wir es nutzen und aktiv damit arbeiten!

Zur Bedeutung von Stakeholdern im Gesetzestext

- Zur Entfaltung der präventiven Wirkung des LkSG sollen Stakeholder angemessen ins Risikomanagement eingebunden werden
 - Gewerkschaften werden explizit nur in der Gesetzesbegründung genannt
- Aber: Ausgestaltung der Einbeziehung bleibt vage
 - *Interessenvertretungen und Gewerkschaften sollten das Thema aktiv aufgreifen und zur effektiven Umsetzung des LkSG beitragen!*

ROLLE VON INTERESSENVERTRETUNGEN UND GEWERKSCHAFTEN

1. Betriebsräte

1.1 „echte“ Mitbestimmungsrechte

- Mitbestimmung bei Einführung **Beschwerdemechanismus**
- Mitbestimmung bei Einführung **digitaler Technologien** für Risikomanagement/Beschwerdemechanismus
- Mitbestimmung bei **Schulungen** der Beschäftigten
- Einführung interner **Verhaltenskodizes** (Umsetzung MR-Strategie, Grundsatzzerklärung)
- ggf. bei Einsatz von **Personalfragebögen** in Risikoanalyse

1. Betriebsräte

1.2 weitere Informationsrechte und Einflussmöglichkeiten

- **Wirtschaftsausschuss:** § 106 BetrVG Abs. 3 Nr. 5b: „Fragen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten gemäß LkSG“
→ Auskünfte über Umgang mit Lieferkette aktiv einfordern!
- **Weiterleitung Informationen** über MR-Verletzungen (→ „substantiierte Kenntnis“ bei mittelbaren Zulieferern)
- **Betriebsvereinbarungen**
- Paritätisch besetztes Gremium zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten vorschlagen: „**Due Diligence Komitee**“

2. Aufsichtsräte

- Aufsichtsrat hat die Arbeit der Geschäftsführung und somit die **Umsetzung des LkSG** im Unternehmen sowie das Risikomanagement **zu überwachen**
- Mitwirkung an **Unternehmensstrategie** zum Thema
- Einfluss auf die **Ausgestaltung der Risikoanalyse** nehmen – v.a. im Hinblick auf Arbeitnehmer*innenrechte (AR ist über die Ergebnisse der Risikoanalyse zu informieren)
- Einfluss nehmen auf **Verhaltensvorschriften**
- auf **Transparenz** der LK drängen
- Enge **Abstimmung mit Wirtschaftsausschuss**

Gewerkschaften

- Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit Partnergewerkschaften entlang von Lieferketten
- Zusammenarbeit mit Globalen Gewerkschaftsdachverbänden
- Globale Rahmenabkommen

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit**

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Regelungsinhalte und Rolle gesetzlicher Interessenvertretungen

Regelungsinhalte des LkSG

Anwendungsbereich

Das LkSG tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es gilt für **alle Unternehmen mit einem Sitz, einer Haupt- oder einer Zweigniederlassung in Deutschland**, und zwar rechtsformübergreifend. Es gilt auch für öffentliche Unternehmen, sofern sie am Markt tätig sind.

Es gilt für Unternehmen mit **mindestens 3.000 in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer*innen**, wozu auch die in Deutschland tätige Belegschaft von ausländischen Tochterunternehmen zählt; ab 1.1.2024 dann für Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten in Deutschland. Auch Leiharbeiter*innen zählen mit, sofern die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt. Innerhalb von verbundenen Unternehmen sind die Arbeitnehmer*innen sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Konzernmutter zu berücksichtigen.

Was umfasst die Lieferkette?

Die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erstrecken sich auf die gesamte Lieferkette. Sie umfasst laut LkSG **alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens und alle Schritte im In- und Ausland, die zu ihrer Herstellung bzw. Erbringung erforderlich sind**, von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung des Produkts an den Endkunden, inkl. (Zwischen-)Lagerung, Transport, Finanzdienstleistungen, Beschaffung usw. (bspw. auch Softwaresysteme oder Büromaterialien, die ein Unternehmen zur Erstellung ei-

Welche Menschenrechte sind erfasst?

Das LkSG bezieht sich auf 11 internationale Menschenrechts- und 3 Umweltabkommen:

Erfasste menschenrechtliche Risiken

- Mindestalter bei der Arbeit
- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Alle Formen der Sklaverei
- Arbeitsschutzvorschriften des Beschäftigungsortes
- Koalitionsfreiheit
- Diskriminierungsverbot in der Beschäftigung
- Angemessener Lohn
- Schädliche Umweltveränderungen, durch die Menschen erheblich beeinträchtigt werden
- Widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, die der Lebensgrundlage von Menschen dienen
- Einsatz von Sicherheitskräften, die exzessive Gewalt anwenden, insb. gegen Gewerkschaftsmitglieder

Umweltbezogene Risiken (§ 2 Abs. 3)

Erfasste Umweltrisiken

- Herstellung oder Verwendung von Quecksilber und die Behandlung von Quecksilberabfällen
- Die Produktion, Verwendung und Entsorgung von persistenten organischen Schadstoffen (POPs)
- Die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle

21. Juni 2023

Risikoanalysen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Leitfaden für Interessenvertretungen und Gewerkschafter*innen

Einleitung

Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte meint die Verantwortung von Unternehmen, ein Verfahren zur Vermeidung, Aufdeckung und Beendigung von Menschenrechtsverletzungen einschließlich Arbeitnehmer*innenrechten in ihrem Geschäftsbereich und ihren Wertschöpfungsketten weltweit einzurichten.

Die Durchführung einer Risikoanalyse ist der Eckpfeiler des Sorgfaltspflichtenprozesses, in dem die Unternehmen proaktiv nach menschenrechtlichen (und ausdrücklich nicht nach finanziellen) Risiken suchen müssen. Unternehmen können Probleme nur dann angehen, wenn sie wissen und anerkennen, wo Probleme liegen könnten, um dort gezielt Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Verantwortung ist in internationalen Standards verankert und findet breite Unterstützung, u.a. in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und der ILO-Erklärung über multinationale Unternehmen. Derzeit werden diese Normen zunehmend gesetzlich kodifiziert. Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz trat am 1. Januar 2023 in Kraft, und auch auf EU-Ebene wird derzeit eine Richtlinie über menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen abgestimmt. Dies bietet die Chance, Unternehmen zu wirksamem Schutz von Arbeitnehmer*innenrechten zu verpflichten. Dabei ist die Einbeziehung von Gewerkschaften und Interessenvertretungen in den Prozess der menschenrechtlichen Sorgfaltprüfung ein wichtiger Bestandteil.

Dieser Leitfaden soll Gewerkschafter*innen und Interessenvertreter*innen aufzeigen, was eine Risikoanalyse beinhalten sollte. Ferner soll er praktische Fragen aufzeigen, die durch Betriebsräte, EBR, Aufsichtsräte oder in internationalem sozialem Dialog wie im Rahmen von Gewerkschaftsallianzen gegenüber Unternehmen aufgeworfen werden können.

Zentrale Konzepte für die Risikoanalyse

Folgende zentrale Konzepte aus internationalen Standards und dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz werden in diesem Leitfaden verwendet:

Menschenrechtliches Risiko: Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz definiert Menschenrechte als gefährdet, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Verletzung unmittelbar bevorsteht. Zu den erfassten Menschenrechten gehören unter anderem: Schutz vor Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, ungleicher Behandlung, Vorenthaltung eines angemessenen Lohns, das Recht auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die Vereinigungsfreiheit sowie einige Umweltrisiken.

Folgschwere Menschenrechtsrisiken: Unternehmen müssen insbesondere solche Menschenrechtsrisiken identifizieren und Maßnahmen ergreifen, die potentiell die schwerwiegendsten negativen Folgen für Menschen haben.

Priorisierung der Risiken: Nach internationalen Standards sind Unternehmen dafür verantwortlich, gegen alle Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, jedoch ist es für große Unternehmen oft nicht möglich, alle gleichzeitig anzugehen. In diesen Fällen sollten Unternehmen gemäß den internationalen Standards bei den schwerwiegendsten menschenrechtlichen Auswirkungen beginnen und dabei das Ausmaß (wie umfangreich ist der Schaden?), den Umfang

Überblick zum Lieferkettengesetz

Factsheet zum LkSG auf Deutsch und Englisch: Regelungsinhalte des Gesetzes und Rolle gesetzlicher Interessenvertretungen

ver.di

21.06.2023



Das Lieferkettengesetz soll die Rechte von Beschäftigten und auch Menschen- und Umweltrechte schützen.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): Eckdaten

Anwendungsbereich des LkSG



Was umfasst die Lieferkette?



Welche Menschen- und Umweltrechte sind erfasst?



Weitere Infos und weiterführende Links

- **FAQs des BMAS:** www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html
- **BAFA Handreichung** zur Risikoanalyse: www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_risikoanalyse.html
- **BAFA Fragenkatalog** zur Berichterstattung: [fragenkatalog_berichterstattung.pdf](http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/fragenkatalog_berichterstattung.pdf) (bafa.de)
- **BAFA Handreichung** zum Beschwerdemechanismus: [BAFA - Homepage - Handreichung Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_beschwerdemechanismus.pdf)
- **BAFA Handreichung** zur Angemessenheit: [BAFA - Homepage - Handreichung Angemessenheit](http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.pdf)
- **ver.di Mitbestimmungs-Website** zum LkSG: [Überblick zum Lieferkettengesetz – ver.di](http://www.verdi.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/ueberblick_zum_lksg.pdf) (verdi.de)